

(2) Am 1. Januar 1957 treten alle -Einzelpreisbewilligungen für Erzeugnisse, die unter § 1 fallen, außer Kraft.

Berlin, den 13. Dezember 1956

Der Minister für Leichtindustrie

Dr. F e l d m a n n

Anlage 1

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 708

Preisliste Nr. 1

Grège in Strangaufmachung

A	20/22	den.	21,05	DMpro kg
A	11/13	den.	22,—	DM „ „
AA	20/22	den.	22,—	DM „ „
AA	11/13	den.	22,95	DM „ „
AAA	20/22	den.	22,95	DM „ „
AAA	11/13	den.	23,90	DM „ „

3chappe auf Scheibenspulen

Nm 120/2	13,40	DM pro kg
Nm 140/2	15,30	DM „ „
Nm 210/2	19,10	DM „ „

Anlage 2

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 708

Preisliste Nr. 2

Grège in Strangaufmachung

A	20/22	den.	22,—	DM pro kg
A	11/13	den.	23,—	DM „ „
AA	20/22	den.	23,—	DM „ „
AA	11/13	den.	24,—	DM „ „
AAA	20/22	den.	24,—	DM „ „
AAA	11/13	den.	25,—	DM „ „

Schappe auf Scheibenspulen

Nm 120/2	14,—	DM pro kg
Nm 140/2	16,—	DM „ „
Nm 210/2	20,—	DM „ „

Preisanordnung Nr. 709.

— Anordnung über die Preise für Gewebe aus Naturseide —

Vom 13. Dezember 1956

§ 1

Für die Erzeugnisse der Warennummer 66 30 00 00 (Gewebe aus Naturseide — Grège, Schappe, Bourette —) gelten die in dieser Preisanordnung festgesetzten Preise sowohl für die Inlandsproduktion als auch für Importe.

§ 2

(1) Für volkseigene Betriebe einschließlich des volkeigenen Handels gelten die sich aus dieser Preisanordnung ergebenden Industrieabgabepreise als Festpreise. Die Industrieabgabepreise sind in der Preisliste als Anlage zu dieser Preisanordnung aufgeführt. Die Betriebspreise werden in einer Liste vom Ministerium für Leichtindustrie herausgegeben. Die Produktionsabgabe wird vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(2) Für alle übrigen Betriebe sind die Industrieabgabepreise gemäß Abs. 1 Herstellerabgabepreise und gelten als Höchstpreise. Die in den Herstellerabgabepreisen enthaltene Verbrauchsabgabe wird den übrigen Betrieben durch das Ministerium für Leichtindustrie bekanntgegeben.

§ 3

Die Preise gemäß § 1 gelten für einen laufenden Meter Fertigware „frei Versandstation, verladen, einschließlich brancheüblicher Innenverpackung“ — bei Selbstabholung und Anlieferung durch Fahrzeuge des Lieferers „frei Fahrzeug, verladen, einschließlich brancheüblicher Innenverpackung“ — bei Importen „ab Grenze DDR oder frei Hafen DDR, verladen, einschließlich brancheüblicher Innenverpackung“. Außenverpackung gilt als Leihverpackung im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 4

(1) Die Preise dieser Preisanordnung gelten für Gewebe I. Wahl. Für je einen Fehler in I. Wahl sind 10 cm Mengenvergütung zu gewähren.

(2) Für Gewebe II. Wahl sind folgende Preisnachlässe zu gewähren:

bei 6 bis 10 Fehlern	je 50-m-Stück	= 3 %
„ 11 „ 15 „	» 50-m-Stück	= 6 %
„ 16 » 20 „	tt 50-m-Stück	= 10 %

(3) Für Gewebe mit über 20 Fehlern je 50-m-Stück sowie für Gewebe mit generellen technischen Mängeln (Partieware) sind Preisnachlässe von über 10 % zu vereinbaren.

§ 5

(1) Für Erzeugnisse, welche gemäß § 1 in den Geltungsbereich dieser Preisanordnung fallen und in den Preislisten nicht erfaßt sind, werden die Preise von dem für die Preisbildung zuständigen Organ der staatlichen Verwaltung im Einvernehmen mit dem Minister für Leichtindustrie festgesetzt. Die Herstellerbetriebe sowie die Außenhandelsunternehmen sind verpflichtet, Preisangebote einzureichen.

(2) Der Minister für Leichtindustrie ergänzt die Preislisten entsprechend den erteilten Preisbewilligungen. Die Ergänzungen werden im Einvernehmen mit der Regierungskommission für Preise jährlich im Gesetzblatt als Preisanordnung veröffentlicht.

§ 6

Die abnehmenden Betriebe dürfen auf Grund dieser Preisanordnung die Preise für ihre Erzeugnisse nicht verändern.

§ 7

Die Durchführung dieser Preisanordnung regelt der Minister für Leichtindustrie.

§ 8

(1) Diese Preisanordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die ab 1. Januar 1957 erfolgen, sowie für Verträge, soweit diese hinsichtlich Lieferung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt sind.

(2) Am 1. Januar 1957 treten alle Einzelpreisbewilligungen für Erzeugnisse, die unter § 1 fallen, außer Kraft.

Berlin, den 13. Dezember 1956

Der Minister für Leichtindustrie

Dr. F e l d m a n n